ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

(federführend 2006)

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

24105 Kiel, 30.01.2006

Unser Zeichen: **50.32.03 ro-zö** (bei Antwort bitte angeben)

über Landeshaus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Ihr Schreiben vom 12.12.2005; AZ L 212

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/555

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Initiative wird grundsätzlich begrüßt. Die Maßnahmen sind aber auch mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Regelung des neuen Absatz 3 zum § 11 LBGG-SH sollte grundsätzlich nur für den Besuchsverkehr freigegebenen Anlagen und Räume bzw. öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen betreffen.

Die Umsetzung erfordert eine deutliche finanzielle Beteiligung des Landes, um kommunale Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit nachhaltig zu unterstützen. Denkbar wäre es ggf. auch, den Förderkatalog des Schleswig-Holstein Fonds um einen entsprechenden Fördertatbestand zu erweitern.

Dies lässt sich wie folgt begründen:

Nach der im LBGG-SH in § 2 Abs. 3 enthaltenen Definition von Barrierefreiheit ist es bei allem Verständnis für die Belange behinderter Menschen vor dem Hintergrund des allgemeinen Sanierungsstaus i. d. R. finanziell nicht umsetzbar, jedes Rathaus, Museum usw. komplett barrierefrei umzugestalten. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der stetig steigenden Anforderungen, mit denen die Kommunen speziell im baulichen Bereich (z. B. Elektroinstallation, Energieeinsparung, Unfallverhütung, Brandschutz etc.) konfrontiert werden.

Aus Sicht körperbehinderter Nutzer städtischer Gebäude sollte es zunächst ausreichend sein, an einem Schulstandort diejenige Schule in jeder Hinsicht barrierefrei auszugestalten, bei der die baulichen Grundvoraussetzungen am ehesten gegeben sind, so dass körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, ggf. abweichend von der innerörtlichen Zuständigkeit, an dieser barrierefreien Schule beschult werden. Eine barrierefreie Umgestaltung aller Schulen einer Schulart wäre unverhältnismäßig. Die gleiche Sichtweise könnte beispielsweise auch für den Bereich der Kindertagesstätten, der Sporthallen oder städtischer Unterkünfte gelten. Dem entgegen steht jedoch, dass für diejenigen Körperbehinderten, die öffentliche Gebäude beispielsweise als Eltern aufsuchen oder weil sie dort als Lehrkräfte, ErzieherInnen usw. beschäftigt sind, eine Barrierefreiheit nicht überall gegeben wäre. Eine barrierefreie Umgestaltung vorhandener öffentlicher Gebäude und Verkehrsanlagen sollte u. E. letztendlich nur unter dem Vorbehalt einer zeitlichen, bautechnischen und finanziellen Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Zum großen Teil haben in der Vergangenheit viele Kommunen Neubauten und größere Umund Erweiterungsbauten die gesetzlichen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes behinderter Menschen berücksichtigt. Viele Gebäude sind zwischenzeitlich barrierefrei umgebaut worden. Auch bei Planungen und Bauvorhaben im Straßenraum werden die Belange behinderter Menschen bereits so weit wie möglich berücksichtigt und umgesetzt. Auch hier ist die Durchführung der Maßnahmen von den politischen Gremien und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

Um die Barrierefreiheit bei bestehenden Gebäuden zu gewährleisten, müssen je nach Art der Gebäude sehr umfangreiche Veränderungen vorgenommen werden, die massiv in die Bausubstanz eingreifen. Theoretisch ist denkbar, dass die Umsetzungen des Gleichstellungsgesetzes behinderter Menschen dem Denkmalschutz widersprechen.

Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen erscheint es jedoch nicht durchführbar, innerhalb von 15 Jahren alle kommunalen Gebäude barrierefrei umzubauen.

Zum Zustandekommen der Zielvereinbarungen wird aus unserem Mitgliederbereich angemerkt, den letzten Satz in § 11 Abs. 3 LBGG-SH dahingehend zu ändern, dass insbesondere die kommunalen Beauftragten für behinderte Menschen, soweit vorhanden, bei den Zielvereinbarungen zu beteiligen sind. Es ist völlig unverständlich, die/den Landesbeauftragte(n) für behinderte Menschen an einer Zielvereinbarung zu beteiligen, kommunale Beauftragte oder Beiräte hingegen nicht. Gerade diese könnten wesentlich besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse behinderter Menschen ihres Lebensumfeldes reagieren.

Grundsätzlich sollte Barrierefreiheit auf örtlicher Ebene konkretisiert und gestaltet werden und nicht per Gesetz vorgegeben werden. Auf diesem Wege können örtliche Problematiken viel besser berücksichtigt werden und die Akzeptanz sowie das Bewusstsein hätten einen anderen Stellenwert.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez.

Kurt Rohde